

16. Sind gegenüber dem § 4 des Gesetzes, betr. die Einführung der Civilprozeßordnung, landesgesetzliche Bestimmungen gültig, nach denen Ansprüche des Fiskus der in dieser Vorschrift bezeichneten Art im Verwaltungszwangsverfahren unter Vorbehalt des Rechtsweges beigegeben werden dürfen? Zu § 42 Ziff. 2 der preussischen Verordnung vom 26. Dezember 1808.

VI Civilsenat. Urth. v. 28. Mai 1903 i. S. W. (KL) w. preuß. Fiskus (WefL). Rep. VI. 73/03.

- I. Landgericht Bromberg.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Der Kläger hatte im Jahre 1897 vom Beklagten ein Grundstück ermietet. Den in Rückstand gelassenen Mietzins hatte der Beklagte im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben, was der Kläger als unzulässig bezeichnete, und auch darauf Schädensprüche stützte. Die Klage wurde in den vorderen Instanzen abgewiesen. Auch die Revision ist zurückgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

... „Es handelte sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, um die Verpflichtung des Klägers zur Bezahlung des Mietzinses; dieser war daher im ordentlichen Rechtsweg einzulagen, es sei denn, daß die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde oder eines Verwaltungsgerichts reichsgesetzlich oder durch Landesgesetzgebung begründet war (§ 82 A.L.R. II. 14; § 13 G.V.G.). Als ein solches Gesetz ist § 42 der preussischen Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 anzusehen, worin folgendes verordnet wird:

„Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so autorisieren wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügungen erhobenen Widerspruchs ungeachtet. ...

2. insofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Eats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domänen und Regalien der Fall ist), und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen und dasselbe vom Schuldner sogleich einzuziehen zu lassen.“

Die Voraussetzungen zur Anwendung dieser Bestimmung lagen, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, vor. Es kann sich daher nur fragen, ob sie gegenüber dem § 4 Einf.-Ges. zur G.V.D., wonach für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die nach deren Gegenstand oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation beteiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden darf, noch Geltung beanspruchen kann. Dies ist zu bejahen. Der § 4 a. a. D. trifft

allerdings auf Fälle der in § 42 Biff. 2 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 erwähnten Art und auch auf den vorliegenden Fall insofern zu, als es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit der darin bezeichneten Art handelt, und als das Verwaltungszwangsverfahren lediglich aus dem Grunde eingeleitet worden ist, weil der Fiskus als Partei beteiligt war; er trifft aber insofern nicht zu, als durch jene Verordnung der Rechtsweg nicht ausgeschlossen ist. Nach dem Wortlaut wie nach dem Sprachgebrauch ist unter Ausschließung des Rechtsweges die Zuweisung von Rechtsstreitigkeiten an Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte in der Weise zu verstehen, daß nur diese, und in keiner Hinsicht auch die ordentlichen Gerichte damit befaßt werden. Dagegen wird durch Beschränkungen und Erschwerungen des Rechtsweges dieser nicht ausgeschlossen; hierunter fallen insbesondere Vorschriften, nach denen Ansprüche der im § 4 erwähnten Art gegen den Fiskus zunächst im Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden müssen, oder dergleichen Ansprüche des Fiskus im Verwaltungszwangsverfahren beigestrieben werden dürfen, vorausgesetzt daß trotz der Entscheidung im Verwaltungsverfahren der Rechtsweg offen steht, und daß das im Verwaltungszwangsverfahren Beigestriebene im Rechtswege zurückgefordert werden kann. In diesen Fällen ist der Rechtsweg nicht versagt, sondern nur erschwert. Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht auch die Entstehungsgeschichte des § 4.

Vgl. Hahn, Die gesamten Materialien zur Civilprozeßordnung und dem Einführungsgefeß Bd. 2 S. 1179. 1180. 1250. 1280 fig. 1302 fig. Er verdankt seine Entstehung einem Antrag des Abgeordneten v. Buttamer, der sich speciell gegen die in Elsaß-Lothringen geltenden Bestimmungen des französischen Rechtes richtete, nach denen bürgerliche Rechtsstreitigkeiten lediglich deshalb den Gerichten entzogen waren, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation beteiligt war. Der Antrag ging über den vom Antragsteller verfolgten Zweck insofern hinaus, als nach seinem Wortlaute auch eine Beschränkung des Rechtsweges unzulässig sein sollte, und es wurde auch von einzelnen Kommissionsmitgliedern, obgleich sie nur auf jene, den Rechtsweg völlig ausschließenden, Bestimmungen Bezug nahmen, von Ausschließung und Beschränkung des Rechtsweges gesprochen. Von dem Vertreter des Bundesrates wurde der Antrag

lebhaft bekämpft mit dem Hinweis darauf, daß eine solche, die Zulässigkeit des Rechtsweges betreffende Bestimmung nicht in den Rahmen der Justizgesetze gehöre und überhaupt in Materien eingreife, die sich einer reichsgesetzlichen Feststellung von vornherein entziehen. Der Antrag wurde gleichwohl von der Kommission angenommen. Bei der von dieser vorgenommenen zweiten Lesung wurde ihm aber vom Antragsteller selbst die Fassung gegeben, daß lediglich die Ausschließung des Rechtsweges für unzulässig erklärt wurde, und in dieser Fassung ist die beantragte Vorschrift trotz der vom Vertreter des Bundesrates auch im Reichstage geltend gemachten Bedenken Gesetz geworden.

Hieraus ergibt sich unzweideutig, daß, wie auch bereits vom II. Civilsenate des Reichsgerichts,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 416 flg., ausgesprochen worden ist, die Vorschrift in § 4, als eine Ausnahmenvorschrift, eine ausdehnende Auslegung nicht zuläßt, vielmehr streng auf den ihr gegebenen Umfang zu beschränken ist und der Landesgesetzgebung nur das Recht entzieht, für die in Frage stehenden Rechtsstreitigkeiten den Rechtsweg auszuschließen, d. h. den Parteien die Anrufung der Gerichte überhaupt zu versagen, und daß, soweit diese Schranke eingehalten wird, die Vorschriften der Landesgesetze in Kraft geblieben sind. Von einer Ausschließung des Rechtsweges kann aber auch dann nicht die Rede sein, wenn, wie dies nicht nur von Seiten der Reichsgesetzgebung,

vgl. z. B. § 25 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871, §§ 134 flg. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten,

sondern auch von Seiten der Landesgesetzgebungen im Interesse einer ungestörten Verwaltung der Staatsfinanzen zugelassen worden ist, Ansprüche des Fiskus der im § 4 bezeichneten Art im Verwaltungszwangsverfahren unter Vorbehalt des Rechtsweges beigeschrieben werden dürfen.

Vgl. v. Wilimowski u. Levy, Civilprozeßordnung 7. Aufl. zu § 4 des Einführungsgesetzes.

Auch der III. Strafsenat des Reichsgerichts,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 323 flg., hat sich auf diesen Standpunkt gestellt, ein im Großherzogtum Olden-

burg geltendes Wohnheitsrecht, wonach privatrechtliche Forderungen des Fiskus im administrativen Vollstreckungsverfahren beigetrieben werden dürfen, nicht als mit § 4 in Widerspruch stehend angesehen und hieran die Ausführung geknüpft, daß dies auch bezüglich des § 42 Ziff. 2 der preussischen Verordnung vom 26. Dezember 1808 nicht angenommen werden könne, da durch diese Vorschrift der Rechtsweg vorbehalten sei. Aus den vorstehend dargelegten Gründen schließt sich der erkennende Senat dieser Auffassung an und erachtet daher die wider den Kläger im Verwaltungszwangsverfahren vorgenommene Beitreibung der Mietzinsforderung des Beklagten für gesetzlich zulässig.“ . . .